

# Silbergeschirr und Hausrat der stadtbernischen Zunft zu Metzgern im Jahre 1599

Autor(en): **Hofer, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179813>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gleich sehr dem Boden wie seinem Bebauer zugute kommen und durch bisweilen erstaunlichen Mehrertrag des erstern das alte Wort erwahren: *Der Bode vurlaa(β)t der Mönsh nie, we(nn) der Mönsh der Bode(n) nit vurlaa(β)t.*

---

## Silbergeschirr und Hausrat der stadtbernischen Zunft zu Metzgern im Jahre 1599.

Mitgeteilt von Paul Hofer.



Das nachfolgende Verzeichnis der im Jahre 1599 dem neu aufziehenden Zunftwirte, Jakob Blaser, übergebenen Mobilien fand ich in Privatbesitz und erbat mir die — bereitwilligst gegebene — Ermächtigung, es veröffentlichen zu dürfen. Sein Inhalt wird nicht nur die Zunft von Metzgern interessieren, falls ihr Doppel des Verzeichnisses nicht mehr vorhanden sein sollte, sondern auch weitere Kreise, denen das Dokument seines kulturhistorischen Wertes halber bemerkenswert sein wird.

Das Verzeichnis ist in einem länglichen Hefte von 8 Seiten eingetragen, das aus zwei der Länge nach, in der Mitte gefalteten und mit einem Faden schwarzen Zwirns leicht zusammengestochenen Bogen Papier besteht. Die Bogen sind 20,5×30,8 cm gross, das Heft also 10,25×30,8 cm. Das Papier trägt einen schlanken (2,75×1,5 cm) Baselstab als Wasserzeichen. Die linke untere Ecke des Heftes ist von Mäusen beschädigt, daher die Lücken im Texte.

Seite 1.

Inventarium  
oder  
Ufferzeichnung des Silber-  
geschirrs und Husraths, einer  
Ehrenden Gesellschaft zun

Metzgeren, So durch Herrn  
Christian Willading, Herrn  
Vincentz Wyshan, alt  
und Nüw Venner, Hn. Pe-  
ter Wyshan Allmusner,  
und Hn. Johans Willading  
den Stubenmeister, Jrem  
nüwen Huswirt Jacob Bla-  
ser jngezelt und überant-  
wortet worden.

———— a —————

Actum xviii. xbris

—————  
1 5 9 9

Jars.

Seite 2 leer.

Seite 3.

Volget erstlich das  
Silbergeschirr.

Des ersten zwen glychförmige hoch  
Bächer, So Hr. Symon von Rö-  
merstall, Hr. Hans von Büren,  
Hr. Sebastian im Hag, Hr. Hans Ror,  
Hr. Johans Willading, Hr. Jörg von  
Büren, Hr. Hans Frising und  
Jakob Schmeltzer der Gesellschaft  
verehrt.

D e n n e ein hohen Bächer, so ein  
Ersam Landt Gericht Konolfingen  
verehret hat.

I t e m zwen höch inwendig vergülte  
Bächer mit Meister Jost  
Stöcklis und siner Husfrauwen  
Wappen.

M e h r vij höch ufzogen bächer  
uf die alt gattung.

Ein Bächer mit Hn. Nielaus  
Metzgers Wappen.  
Ein höher Bächer mit Hn. David  
von Römerstals Wappen.  
Ein Bächer uf einem Fus, So  
Christian Springen Amman zu  
. ärtzensee der Geselschafft verehrt.  
...er, so Ullj Küntzj der Fry-  
...bel zu Höchstetten verehrt.  
Ein hochlechter ufzogner Bächer  
. in klein vergülte.

Seite 4.

Ein hoher Bächer mit Hn. Peter  
Hagelsteins Wappen.  
Ein Bächer so Wolfgang Müs-  
lj von des Ladens wegen geben.  
Ein hohen inwendig vergülten  
Bächer so Hr. Wolfgang Frisching  
der Geselschafft verehrt.  
Ein grose Schalen mit der Sunnen.  
Ein kleine Schalen so Hr. Doctor  
Hasler der Geselschafft zur Letzte  
sinen zugedenken verehrt hat.  
Denn xvj gemein tischbächer.

Husrath.

iiij gar gros Suppenplatten.  
iiij totzen fleischplatten  
iiij totzen Vorässen plat...  
xxx Galleri platten  
Anderthalb totzen nüw .....  
plättli.

Seite 5.

iiij Suppenplatten mit ringen  
xiiij Sänff Schüsslj.  
vij hohe } Saltzfässlj  
vi nidere }

iiij zinin Giessfass.  
iiij Verzinnt kärtzenstöck  
iiij Schwartz ysin kärtzenstöck, deren  
sind zween zwyfach.  
ij Brandt Reitten.  
ij Hällin.  
v klein und gros Bratspiss.  
ij gros Kässell.  
j nüwer Wäschkessell.  
j Schwänck Bäckhj.  
j klein küpfferin Bäckhj, gehört  
under das giessfass in der hinderen  
Stuben.  
j grosser Sturtziner Lüchter uf dem  
vorderen Estrich.  
j grosen kässelhaffen mit dem deckell.  
. offen türlj.  
..... ffer Bäckhj  
..... os ährin Häffen.  
.. Schum källen.  
.. möschin }  
..... ysin } Schoffreten.

Seite 6.

j Rost.  
ij Bratpfannen.  
iiij möschin kertzenstöck  
j möschin Spicknaden.  
xvj Tisch.  
xxvij Stull gutt und Bös.  
j Stuben Napff.  
j dryzechen mäsig Stubenfläschen.  
j Sächsmäsig  
j Viermäsig } gällten.  
ij alt zwomäsig }  
j Houwbanck.  
ij Für Eymer.  
j Brättspill.  
j alt kornmäss.

j nüw Tamastin }  
j Nüw Bursetin } Lychtuch.  
j alt Tamastin }  
ij alt Fänlj.

Dieser Rödelen sind zw . . . . .  
anderen geschnitten, und gly . . . .  
worten geschrieben, der ei . . . . .  
der Gselschafft, und der ander . . .  
dem Huswürt verblieben.

H Durenheim. . . . .

Seite 7.

Es ist ouch dem Huswürt durch  
ob und wolgenampte Herren  
Beide Venner ussbedingt und  
vorbehalten worden: Sinten-  
mal man Jme die Fänster uf  
der Gselschafft alle und Jede,  
gantz und unzerbrochen zuge-  
stellt und übergeben, dass er  
glychfals, so er widerum abzüchen  
wirt, dieselben also gantz und  
unzerbrochen der gselschafft  
verlassen sölle.

Actum ut supra.

H Durenheim (par.) Not.

Uff dem 6. xbris A<sup>o</sup> 1604.

Ist dem Huswürt zun Metzgeren  
Hans Stebler, wytter ingezelt und  
überantwortet worden.

vj Eichin tisch.

xij Eichin lenen stul.

xij dannin krütz tisch

ij totzet dannin stül.

Jdem Notarius.

---